



Az.: 2018-04-D-20-de-1  
Orig.:FR



# Geschäftsordnung der Verwaltungsräte der Europäischen Schulen

---

Tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Annulliert und ersetzt das Dokument 2009-D-910-de-4

## **Artikel 1**

Die Zusammensetzung und die Befugnisse der Verwaltungsräte werden gemäß Artikel 19 und 20 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen von 1994 festgelegt.

## **Artikel 2**

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 20 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen von 1994 hat der Verwaltungsrat folgende Aufgaben. Er:

- erstellt den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Schule gemäß der Haushaltsordnung;
- überwacht die Ausführung des die Schule betreffenden Kapitels des Haushaltsplans und stellt den entsprechenden Jahresabschluss auf;
- sorgt dafür, daß die günstigen materiellen Voraussetzungen erhalten bleiben, und achtet auf ein Arbeitsklima, das einen guten Schulbetrieb fördert;
- erfüllt alle weiteren Verwaltungsaufgaben, die ihm vom Obersten Rat übertragen werden.

Im Rahmen der Autonomie der Europäischen Schulen, wie sie in Dokument 2009-D-353-de-4 „Reform des Systems der Europäischen Schulen“ definiert wird, das der Oberste Rat im April 2009 verabschiedet hat, genehmigt der Verwaltungsrat unter Zugrundelegung des vom/von der Direktor/in vorgelegten jährlichen Aktivitätenberichts den Entwurf des mehrjährigen Schulplans und des Jahresschulplans der Schule sowie ihres Haushaltsentwurfs.

Der Oberste Rat überträgt dem Verwaltungsrat die Beschlussfassung in verschiedenen Bereichen der Schulverwaltung im Rahmen der Haushaltsressourcen, die ihm anvertraut sind, und im Rahmen des bestehenden und vom Obersten Rat festgelegten rechtlichen Rahmens, wie insbesondere:

- Einstellungsbedingungen für Ortslehrkräfte
- Schaffung von VDP-Planstellen
- Verträge und Höhe des Schulgelds der Kategorie II
- Festlegung des Schulgelds (Kat. III) im Rahmen einer vom Obersten Rat bestimmten Spanne
- Entlastungsstunden für Lehrkräfte/ andere Personalmitglieder
- Diverse Aktivitäten mit Auswirkungen auf den Schulhaushalt
- Strategie der Schulentwicklung: Kooperationen, Partnerschaften, Sponsoren, etc.

Der Verwaltungsrat befasst sich mit allen Fragen, die vom Vorsitzenden oder auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds mindestens 10 Werktage vor der Sitzung auf die Tagesordnung aufgenommen wurden.

### **Artikel 3**

Gemäß Artikel 19 der Vereinbarung setzt sich der Verwaltungsrat zusammen aus:

- dem Generalsekretär, der den Vorsitz wahrnimmt,
- dem Direktor der Schule,
- dem Vertreter der Kommission,
- zwei Vertretern der Elternvereinigung,
- zwei Vertretern des Lehrpersonalausschusses,
- einem Vertreter des Verwaltungs- und Dienstpersonals.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 28 und 29 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen von 1994 können am Verwaltungsrat teilnehmen:

- die Vertreter der Organisationen oder Regierungsinstitutionen, mit denen der Oberste Rat ein Abkommen unterzeichnet hat, wie das E.P.A. in München,
- die Vertreter der privatrechtlichen Organisationen oder Institutionen, denen der Oberste Rat aufgrund einer Vereinbarung einen Sitz im Verwaltungsrat zuerkannt hat.

Zwei Schülervereine werden für die Punkte, die sie betreffen, als Beobachter zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ihrer Schule eingeladen.

Zwei Zusatzmitglieder des Lehrpersonalausschusses dürfen den Sitzungen des Verwaltungsrates als Beobachter beiwohnen.

Ein Vertreter des Sitzlandes, in dem sich die Schule befindet, kann als Beobachter an den Verwaltungsratsitzungen teilnehmen.

Andere Personen dürfen den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ebenfalls als beratende Mitglieder auf Einladung des Vorsitzenden beiwohnen.

### **Artikel 4**

#### **Vorsitz**

Der Generalsekretär übernimmt den Vorsitz der Verwaltungsräte. Die Rolle des Vorsitzes liegt u.a. darin zu überwachen, dass die Beschlüsse des Verwaltungsrates den Statuten, Bestimmungen und Beschlüssen des Obersten Rates entsprechen und die Kohärenz des Systems gewahrt wird.

In Abwesenheit des Generalsekretärs wird die Verwaltungsratsitzung vom Stellvertreter des Generalsekretärs oder, bei dessen Abwesenheit, vom Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geleitet.

## **Artikel 5**

Der Verwaltungsrat hält zwei ordentliche Sitzungen pro Jahr ab, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder einberufen werden.

Verwaltungsrat von September/ Oktober: Bilanz und Ausblick auf der Grundlage des Aktivitätenberichts der Schule des vorhergehenden Jahres, unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielsetzungen des Systems, die der Oberste Rat, die Inspektionsausschüsse und der Haushaltsausschuss definiert haben. Sämtliche die Schule betreffenden Fragen, die der Befugnis des Verwaltungsrats obliegen.

Verwaltungsrat von Januar/Februar: Besprechung und Genehmigung des Jahresschulplans und des Haushaltsvorentwurfes für das folgende Kalenderjahr. Sämtliche die Schule betreffenden Fragen, die der Befugnis des Verwaltungsrats obliegen.

Der „haushaltstechnische“ Verwaltungsrat von Januar/Februar wird von der Buchhaltungsabteilung des Büros in Zusammenarbeit mit den Europäischen Schulen vorbereitet, wobei die im Voraus mitgeteilten indikativen Mittelbeiträge der Kommission berücksichtigt werden, um eine größere Effizienz der Sitzungen zu sichern.

## **Artikel 6**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates legt die Daten der Verwaltungsratssitzungen fest. Die Sitzungen finden an der Schule statt, wobei ggf. auf Videokonferenzen zurückgegriffen werden kann.

Die Schulleitung lädt die Mitglieder im Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates 14 Tage vor der Sitzung zur Verwaltungsratssitzung ein und übermittelt gleichzeitig die entsprechende Tagesordnung.

Zu jedem Tagesordnungspunkt gehört ein vollständiges Dokument, das allen Mitgliedern des Verwaltungsrates 5 Tage vor Sitzungsdatum auf elektronischem Weg zu übermitteln ist.

In Absprache mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates kann die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Punkte zu Beginn der Sitzung beantragt und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **Artikel 7**

Die Entwürfe der Sitzungsprotokolle müssen den Mitgliedern mindestens 20 Werktagen nach den Sitzungen zugestellt werden. Die Mitglieder verfügen daraufhin über eine Frist von 20 Werktagen, um schriftlich zu ihren persönlichen Wortmeldungen Stellung zu beziehen.

Ein endgültiges Protokoll wird den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach Berücksichtigung ihrer Bemerkungen und nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren übermittelt.

## **Artikel 8**

Beschlussfassungsmodalitäten:

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates sind soweit wie möglich einvernehmlich zu treffen. Stellt der Vorsitzende des Verwaltungsrates fest, dass ein Konsens nicht erzielt werden kann, wird der betreffende Punkt zur Abstimmung freigegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt.

Haben ein Stimmrecht: der Vorsitzende, der Direktor der Schule, der Vertreter der Europäischen Kommission, die Vertreter des Personalausschusses, die Elternvertreter, der Vertreter des Verwaltungs- und Dienstpersonals sowie die Organisationen aus den Artikeln 28 und 29 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, denen der Oberste Rat einen Sitz und eine Stimme zuerkannt hat.

Die Stimme des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit maßgebend.

Die Beobachter haben kein Stimmrecht.